

Statuten des SPITEX-Vereins Grauholz

Version vom 06.06.2017

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name / Sitz ¹ Unter dem Namen SPITEX-Verein Grauholz besteht ein politisch unabhängiger, gemeinnütziger und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff ZGB.

² Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

Art. 2

Zweck Der Verein bezweckt, der Bevölkerung bei Krankheit, Unfall, Behinderung, Pflege- und Hilfsbedürftigkeit geeignete spitalexterne Pflege und Betreuung anzubieten. Das Dienstleistungsangebot umfasst

- Pflegerische Leistungen
- Hauswirtschaftliche Leistungen
- Mahlzeitendienst
- Gesundheitsförderung und Prävention
- Weitere Leistungen

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Es gibt folgende Mitgliedschaftsformen:

- Einzelmitglieder
- Familienmitglieder
- Kollektivmitglieder

Art. 4

Ein- / Austritt ¹ Ein- und Austritt aus dem Verein erfolgen mit der Abgabe einer schriftlichen Erklärung auf Ende Jahr an die Geschäftsleitung.

² Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszweck gefährdet oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Art. 5

Jahresbeitrag Einzelpersonen und Familien haben einen Jahresbeitrag von maximal CHF 70.- und Kollektivmitglieder einen Jahresbeitrag von maximal CHF 200.- zu bezahlen. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

III. Organisation

Art. 6

Organe Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Geschäftsleitung¹

¹ Die Begriffe Geschäftsleitung, Präsidium und Vizepräsidium werden in diesem Dokument in geschlechtsneutralem Sinn verwendet (anstelle der Doppelbegriffe Präsident / Präsidentin, Vizepräsident / Vizepräsidentin sowie Geschäftsleiter / Geschäftsleiterin).

Art. 7

**Mitglieder-
versammlung**

- ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet in den ersten sechs Monaten des Jahres statt.
- ² Der Vorstand oder 30 Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit der Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.
- ³ Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag mit Bekanntgabe der Traktandenliste durch Einladung an die Mitglieder.
- ⁴ Anträge der Mitglieder müssen bis Ende Februar vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Über Eintreten auf später eingegangene Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- ⁵ Es können auch Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht teilnehmen.

Art. 8

Vorsitz

- ¹ Den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung hat das Präsidium, bei Verhinderung das Vizepräsidium oder eine vom Vorstand bezeichnete Person.
- ² Das Präsidium ernennt die Stimmzählenden.
- ³ Die Geschäftsleitung ist dafür verantwortlich, dass ein Protokoll über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen geführt wird. Das Protokoll ist von Präsidium und dem Protokollführer resp. der Protokollführerin zu unterzeichnen.

Art. 9

Beschluss-
fähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 10

Traktanden

Es kann nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschlossen werden. Über Ausnahmen gemäss Art. 7, Absatz 4 entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 11

Stimmrecht

Die Einzelmitglieder haben eine Stimme, Familienmitglieder, sofern zwei Personen anwesend sind, und übrige Kollektivmitglieder haben zwei Stimmen.

Art. 12

Beschluss-
fassung

- ¹ Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- ² Das Präsidium hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- ³ Beschlüsse über Statutenänderungen, Auflösung des Vereins oder die Vereinigung des Vereins mit einer anderen Institution erfordern ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- ⁴ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht eine geheime Wahl oder Abstimmung beschliesst.

	Art. 13
Aufgaben und Befugnisse	<p>Die Mitgliederversammlung hat als oberstes Organ des Vereins insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlass und Änderung der Vereinsstatuten • Genehmigung des Jahresberichts (mit Kenntnisnahme der Betriebsrechnung) • Genehmigung der revidierten Vereins- und Fondsrechnungen • Festlegung der Verwendung des Vereinsgewinns • Entlastung des Vorstands und der Geschäftsleitung (Décharge) • Genehmigung des Vereinsbudgets • Festsetzung der Mitgliederbeiträge • Wahl des Vorstandes und des Präsidiums • Wahl der Revisionsstelle • Genehmigung von Fondsreglementen • Beschlussfassung über alle nicht gebundenen Ausgaben zu Lasten der Vereinsrechnung von mehr als CHF 20'000.00 im Einzelfall • Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung • Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens • Vereinigung des Vereins mit einer anderen Institution
	Art. 14
Vorstand	<p>¹ Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Vorstandsmitglieder übernehmen eine Ressortverantwortung.</p> <p>² Nicht wählbar sind Personen, welche mit dem Verein in einem Arbeitsvertragsverhältnis stehen oder mit leitenden Angestellten des Vereins verheiratet sind oder mit solchen in einem Verwandtschaftsverhältnis ersten Grades stehen.</p> <p>³ Die Geschäftsleitung nimmt an der Vorstandssitzung mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p>
	Art. 15
Amtsdauer	Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.
	Art. 16
Einberufung	<p>¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>² Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt schriftlich, in der Regel mindestens 10 Tage zum Voraus mit einer Traktandenliste.</p> <p>Dringende Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Sie sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.</p>
Protokollführung	³ Die Geschäftsleitung ist für die Protokollführung verantwortlich.
	Art. 17
Beschlussfassung	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Stimmvertretung ist nicht zulässig. Vorstandsbeschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
	Art. 18
Arbeitsgruppen	Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen. Deren Aufgaben und allfällige Kompetenzen werden vom Vorstand beschlossen.
	Art. 19
Vertretung des Vereins nach aussen	Das Präsidium vertritt den Verein nach aussen in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung.
	Art. 20

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes	<p>Dem Vorstand obliegen grundsätzlich alle Angelegenheiten, die nach Statuten oder Gesetz nicht einem andern Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung und periodische Überprüfung von Leitlinien, Betriebsreglementen und Konzepten • Genehmigung Personalreglement • Genehmigung der Betriebsrechnung • Festlegung der Verwendung eines allfälligen Betriebsgewinns • Genehmigung der Jahresplanung sowie der mehrjährigen Geschäfts- und Finanzplanung • Genehmigung des Leistungsangebotes • Abschluss von Leistungsverträgen • Genehmigung des Betriebsbudgets • Genehmigung von Grundsätzen betr. Stellenplan, Organisation und Abläufe • Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung • Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung • Führung der Geschäftsleitung • Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung • Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern • Zuweisung der Ressorttätigkeiten <p>Art. 21</p>
Schweigepflicht	<p>Die Vorstandsmitglieder unterstehen der Schweigepflicht. Diese besteht nach Beendigung der Vorstandstätigkeit weiter.</p> <p>Art. 22</p>
Revisionsstelle	<p>Der Revisionsstelle obliegt insbesondere die Kontrolle von Buchhaltung, Bilanz und Erfolgsrechnung. Sie überprüft die zweck- und statutenkonforme Verwendung der Mittel. Sie berichtet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung und stellt Antrag an die Mitgliederversammlung.</p> <p>Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.</p> <p>Art. 23</p>
Geschäftsleitung	<p>Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die operativen Aufgaben (Geschäfts- und Rechnungsführung, Mitgliederverwaltung, Dienstleistungserbringung usw.). Das Zusammenwirken zwischen Vorstand, Geschäftsleitung und den übrigen operativen Stellen wird in einem Funktionsdiagramm und in einem Geschäftsreglement geregelt.</p> <p>IV. Finanzen</p> <p>Art. 24</p>
Finanzielle Mittel	<p>¹ Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen insbesondere aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederbeiträgen • Freiwilligen Zuwendungen und Spenden von Mitgliedern und Dritten • Erträgen aus erbrachten Dienstleistungen • Beiträgen der öffentlichen Hand <p>² Der Betrieb finanziert sich in erster Linie aus Leistungsentgelten der Kundinnen und Kunden sowie der öffentlichen Hand.</p>
Fonds	<p>³ Der Verein führt Spenden-Fonds. Für die Fonds sind vom Vorstand Reglemente zu erstellen.</p>
Vereinsvermögen	<p>⁴ Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen sowie aus Zuwendungen Dritter (insbesondere Spenden und Sponsoring), soweit diese nicht in die Erfolgsrechnung einfließen. Es dient in erster Linie zur Finanzierung anderweitig nicht gedeckter Auslagen.</p>
Betriebsvermögen	<p>⁵ Das Betriebsvermögen wird gebildet aus den Überschüssen aus der Betriebsrechnung und dient zur Deckung allfälliger Defizite aus der Betriebsrechnung.</p>
Rechnungsjahr	<p>⁶ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p> <p>Art. 25</p>

- Haftung** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
- V. Weitere Bestimmungen**
- Art. 26
- Auflösung**
- ¹ Für die Auflösung des Vereins und / oder für die Vereinigung des Vereins mit anderen Institutionen ist an der Mitgliederversammlung ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - ² Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.
- Art. 27
- Liquidation**
- ¹ Die Vermögensliquidation wird wenn möglich durch den bisherigen Vorstand durchgeführt.
 - ² Das nach der Liquidation allfällig verbleibende Vereins- und Betriebsvermögen ist im Sinne der Zweckbestimmung des Vereins zu verwenden und einer Nachfolgeorganisation oder bei deren Fehlen einer zweckverwandten, wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz zuzuführen.
- Art. 28
- Inkraftsetzung** Diese Statuten sind von der Gründungsversammlung des SPITEX-Vereins Grauholz am 23. August 2005 angenommen worden. Sie treten mit dem Gründungsdatum in Kraft.
- Art. 29
- Die vorliegenden Statuten wurden an den ordentlichen Mitgliederversammlungen vom 29. Mai 2006, vom 23. Mai 2011 und vom 06. Juni 2017 angepasst und sofort in Kraft gesetzt.

Urtenen-Schönbühl, 06.06.2017

Namens der Mitgliederversammlung

Die Präsidentin



Elisabeth Allemann Theilkäs

Geschäftsführer



Samuel Sieber